



Lotterien, Tombola, lokale Sportwetten

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele (sGS 455.1; abgekürzt EG BGS) und die zugehörige Vollzugsverordnung sind seit 1. November 2020 in Kraft.

Im Geldspielbereich gelten somit folgende Zuständigkeiten:

Die politische Gemeinde bewilligt und beaufsichtigt:

- Tombolas und Lottoveranstaltungen (soweit diese überhaupt bewilligungspflichtig sind, Genaueres dazu unten)
- Lokale Sportwetten.

Der Kanton bewilligt und beaufsichtigt:

- Übrige Kleinlotterien im Sinn von Art. 20 ff. EG BGS
- Tombola- und Lottoveranstaltungen mit einer Plansumme¹ über Fr. 50'000.–
- Kleine Pokerturniere

Unter www.geldspiele.sg.ch finden Sie ausführliche Informationen zu allen Kleinspielen, d.h. zu den Geldspielen, für die der Kanton oder die Gemeinden zuständig sind. Neben Merkblättern zu den einzelnen Geldspielen sind dort auch alle notwendigen Gesuchsformulare aufgeschaltet.

Die wichtigsten Regelungen, die seit 1. November 2020 gelten:

- Tombola- und Lottoveranstaltungen, die von einem Verein oder einer gemeinnützigen Stiftung durchgeführt werden, benötigen in der Regel keine Bewilligung, wenn die Plansumme Fr. 50'000.– nicht übersteigt (vgl. zu den Ausnahmen Art. 8 EG BGS).
- Tombola- und Lottoveranstaltungen mit einer Plansumme über Fr. 50'000.– unterstehen vollständig den Bestimmungen für übrige Kleinlotterien (vgl. Art. 20 ff. EG BGS) und sind immer bewilligungspflichtig. Zuständig für die Bewilligung ist der Kanton.
- Die bisherigen Gebühren, die von der Höhe der Verlosungssumme abhängig waren, entfallen und werden durch reine Bearbeitungsgebühren ersetzt (vgl. Art. 8 EG BGS und Ziffern 50.19.01 und 50.19.02 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung [sGS 821.5; abgekürzt GebT]).
- Gesuche können als PDF oder Word-Datei direkt elektronisch bei der Bewilligungsbehörde (Kanton oder Gemeinde) eingereicht werden oder an die vom Kanton betreute Adresse info.geldspiele@sg.ch. Es braucht keine eigenhändige Unterschrift auf dem Gesuchsformular.
- Mit Vollzugsbeginn des EG BGS wird das Gesetz über Spielgeräte und Spiellokale (sGS 554.3; abgekürzt GSS) ersatzlos aufgehoben. Das bedeutet zum einen, dass die Bewilligungspflicht für Spiellokale entfällt. Zum anderen sind neu Geschicklichkeitsspielautomaten zugelassen, die Geldgewinne oder andere geldwerte Vorteile auszahlen. Solche Geschicklichkeitsspielautomaten fallen allerdings vollständig in die Zuständigkeit der Lotterie- und Wettkommission (Comlot), Erlachstrasse 12, 3012 Bern.

Für weitere Auskünfte zum Geldspielwesen steht der Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartementes unter info.geldspiele@sg.ch gerne zur Verfügung.

¹ Anzahl Lose x Verkaufspreis pro Los bzw. Anzahl Einsatzkarten x Verkaufspreis pro Einsatzkarte.